

Benutzungsordnung des DAV Kletterzentrums Mannheim

Betreiber: Sektion Mannheim im Deutschen Alpenverein

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1 Zur Nutzung der Kletteranlage sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung des Nutzers.

Der Kletterzentrumsbetreiber führt keine Kontrollen durch, ob der Nutzer (oder die ihn anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt dem Nutzer, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen, eine Haftung des Betreibers ist diesbezüglich ausgeschlossen.

- 1.2 Der Eintrittspreis ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang). Jeder Nutzer muss während seines Aufenthalts in den Anlagen den Beleg über die Entrichtung des Eintrittspreises jederzeit vorzeigen können und seine Identität bestätigen können. Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt (z. B. DAV-Ausweis).
- 1.3 Als Vertragsstrafe wird eine erhöhte Eintrittsgebühr in Höhe von 50 € bei Nutzung der Anlage ohne Entrichtung des korrekten Eintrittspreises fällig. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatz Ansprüchen bleibt vorbehalten.
- 1.4 Der sofortige Verweis aus der Kletteranlage und die Erteilung eines dauerhaften Hausverbots bleiben für den Fall der wiederholten Nutzung der Kletteranlage ohne Bezahlung des korrekten Eintrittspreises während eines Zeitraums von einem Jahr oder für den Fall der trotz Abmahnung wiederholt schuldhaften Nutzung der Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung vorbehalten. Im Fall eines sofortigen Verweises oder eines dauerhaften Hausverbots wird der gezahlte Eintrittspreis nicht erstattet.
- 1.5 Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Webseite des DAV Mannheim bekannt gegeben. Die Kletteranlage darf nur während der Öffnungszeiten benutzt werden.
- 1.6 Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen (siehe auch Ziffern 1.8 und 1.9).
- 1.7 Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen (siehe auch Ziffer 1.9).
- 1.8 Minderjährige Teilnehmer einer Gruppenveranstaltung dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; der Leiter einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Leiters mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für jeden minderjährigen Teilnehmer ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die (DAV-)Organisation, in deren Auftrag die Gruppenveranstaltung durchgeführt wird, hat das jährlich zu erneuernde Formblatt »Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen« vorzulegen (siehe auch Ziffern 1.9 und 1.10).

- 1.9 Formblätter für Einverständniserklärungen können auf der Webseite des DAV Mannheim <https://www.dav-mannheim.de/kletterz/benutzungsordnung/> heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt im Original im Briefkasten des Kletterzentrums eingeworfen werden.
- 1.10 Leiter einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.
- 1.11 Die gewerbliche Nutzung der Kletteranlage ist nur mit einer besonderen Genehmigung des Betreibers gestattet. Auf diese besteht kein Anspruch.
- 1.12 Anweisungen des Kletterzentrumsbetreibers sind zu befolgen (Hausrecht). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Betreiber befugt, die Kletteranlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.

2. Gefahren beim Klettern - Grundsatz der Eigenverantwortung

- 2.1 Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können. In Abhängigkeit von der Witterung können unter anderem besondere Gefahren durch Feuchtigkeit, Eis oder Schnee bestehen.
- 2.2 Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die nachstehenden »Kletter-Regeln (Sicher Klettern)«, »Hallen-Regeln (Allgemeine Verhaltensregeln in der Kletter- und Boulderhalle)« und anzuwenden, um mögliche Gefahren für sich und Dritte zu reduzieren.
- 2.3 Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen Seile mit mindestens 50 m Länge verwendet werden.

3. Ausrüstungsverleih

Es findet kein Ausrüstungsverleih statt.

4. Haftung

- 4.1 Eine Haftung des Betreibers besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Für mitgebrachte Wertsachen des Nutzers haftet der Betreiber nicht.

5. Registrierung, Kauf und Vertragsabschluss

- 5.1 Für den Erwerb von Online-Tickets auf <https://dav-mannheim.climbmanager.io/> haben Sie die Möglichkeit, ein Kundenkonto zu eröffnen. Hierfür müssen Sie sich einmalig über das entsprechende Eingabefeld "Konto erstellen" auf <https://dav-mannheim.climbmanager.io/> unter wahrheitsgemäßer Angabe Ihres Geschlechts, Ihres Namens, Ihres Geburtsdatums, Ihrer E-Mail-

Adresse, Ihrer DAV Mitgliedsnummer sowie eines von Ihnen gewählten Benutzernamens und Passwortes registrieren. Nach erfolgter Registrierung senden wir Ihnen per E-Mail einen Link zur Bestätigung Ihrer Anmeldung. Mit diesen Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) können Sie sich danach auf <https://dav-mannheim.climbmanager.io/> anmelden, um Online-Tickets zu erwerben. Sie sind verpflichtet, Ihre Zugangsdaten und Ihren QR-Code vertraulich zu behandeln, keinem Dritten mitzuteilen und diese so aufzubewahren, dass Dritten keine - auch keine zufällige - Kenntnisnahme ermöglicht wird. Sie sind weiter verpflichtet, keinem Dritten die Nutzung Ihres Kundenkontos über Ihre Zugangsdaten zu ermöglichen. Sofern Sie Anlass zu der Vermutung haben, dass Dritte Kenntnis von Ihren Zugangsdaten haben oder ein Missbrauch vorliegt, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Sie haften grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung Ihres Kundenkontos vorgenommen werden, es sei denn, Sie haben den Missbrauch Ihres Kundenkontos nicht zu vertreten, weil keine Verletzung der bestehenden Sorgfaltspflichten vorliegt.

5.2 Mit der Registrierung nach Ziffer 5.1 sichern Sie zu, dass alle von Ihnen angegebenen Daten richtig und vollständig sind. Tritt nach der Registrierung eine Änderung der angegebenen Daten ein, so sind Sie verpflichtet, die Angaben in Ihrem Kundenkonto umgehend selbst zu ändern. Ändert sich Ihre E-Mail-Adresse, senden wir Ihnen zur Bestätigung der Änderung per E-Mail einen Link an die neue Adresse zu.

6. **Ticketkontrolle**

- 6.1 Im Falle einer Ticketkontrolle hat der Kunde dem Prüfer den amtlichen Lichtbildausweis oder ein vergleichbares Dokument zur Prüfung zugänglich zu machen. Falls ein Ticket für Mitglieder des DAV erworben wurde, ist zusätzlich der DAV-Mitgliederausweis zur Prüfung zugänglich zu machen. Das Risiko für den Nachweis der Gültigkeit liegt beim Nutzer.
- 6.2 Sie willigen ein, dass im Falle einer Ticketkontrolle, die in Ziffer 6.1 zugänglich gemachten Dokumente mit dem Buchungssystem GymManager abgeglichen werden, um die Gültigkeit des Tickets und der nach Ziffer 5.1 angegebenen Daten zu überprüfen.
- 6.3 Für den Fall einer Ticketkontrolle willigt der Kunde bereits jetzt ein, dass bei Vorliegen von Zweifeln über die Ordnungsmäßigkeit des Tickets vom Prüfungspersonal eine Detailprüfung vorgenommen wird.
- 6.4 Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen des mit einer Ticketkontrolle in Zusammenhang stehenden Zeitverlustes ist ausgeschlossen.